



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Kanton Basel-Stadt

Richtplan Anpassung 2012 und Genehmi-
gung des Richtplans nach Art. 38 a Abs. 2
RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 13. April 2015

Inhalt

1	GESAMTWÜRDIGUNG	3
2	GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN	4
3	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
3.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
3.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	5
3.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
4	VERFAHREN	8
4.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	8
4.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	8
4.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	8
5	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG 2012	9
5.1	Beurteilung Teil Siedlung gemäss revidiertem RPG (inkl. bestehenden Richtplaninhalten zur Siedlung)	9
5.11	Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Strategie und Konzeptkarten)	9
5.12	Abstimmung Siedlung und Verkehr	12
5.13	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	13
5.14	Festlegung des Siedlungsgebiets	15
5.15	Bauzonendimensionierung	17
5.16	Arbeitszonenbewirtschaftung	18
5.2	Weitere Themen und einzelne Vorhaben im Bereich Siedlung	19
5.21	Transformation des Hafengebiets	19
5.22	Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung (S 1.2)	20
5.23	Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (S 2.1)	21
5.3	Natur und Landschaft	21
5.31	NL 2.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)	21
5.4	Agglomerationsprogramm	22
5.5	Mobilität	23
5.51	Öffentlicher Verkehr (M1)	23
5.52	Fussverkehr und Veloverkehr (M 3.1 und M 3.2)	24
6	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	26

1 Gesamtwürdigung

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt mit der Richtplananpassung 2012 das übergeordnete Ziel des Richtplans 2009 einer nachhaltigen Raumentwicklung und haushälterischen Bodennutzung konsequent weiter. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Basel-Stadt als ausschliesslicher Stadtkanton mit der Anpassung neue siedlungsplanerische Akzente setzt und auch mit gezielten städtebaulichen Massnahmen, wie z.B. durch das verstärkte punktuelle Wachstum in die Höhe, eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität erreichen will, um das nun neu prognostizierte Bevölkerungswachstum aufnehmen zu können.

Mit den Strategien und Konzeptkarten sowie den gewählten Massnahmen für die künftige räumliche Entwicklung verfügt der Kanton über eine sehr gute Basis für die Siedlungsentwicklung nach innen. Die Richtplananpassung verstärkt die bestehende Stossrichtung der Verdichtung und ergänzt die bestehenden richtplanerischen Festlegungen. Zugleich ermöglicht der Richtplan ein gutes Zusammenspiel der bestehenden Instrumente, namentlich das Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr, die Nutzungsplanung der drei Gemeinden und die Planung des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB).

Mit den vorliegenden Richtplananpassungen, mit dem bestehenden Richtplan und der kantonalen Gesetzgebung erfüllt der Kanton Basel-Stadt die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG und wird mit seinen zukunftsgerichteten Festlegungen den raumplanerischen Erfordernissen gerecht.

2 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt hat mit der „Anpassung 2012“ den Richtplan 2009, der vom Bundesrat am 5. März 2010 genehmigt wurde, vor dem Hintergrund einer neu wieder zunehmenden Bevölkerungszahl und damit neuen Ausgangslage in zentralen Sachbereichen überarbeitet und erstmalig angepasst. Der Wohnungsbau ist dabei ein wesentliches Anliegen. Aus ökologischen, sozialen und ökonomischen Gründen soll Basel als Kernstadt der trinationalen Agglomeration durch eine deutliche Ausweitung des Wohnraumangebots dazu beitragen, die Zersiedelung an den Rändern der Agglomeration einzudämmen. Um das prognostizierte Wachstum an Einwohnern und Arbeitsplätzen aufnehmen zu können, verfolgt der Kanton eine klare Strategie mit der zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll. Mit der Richtplan „Anpassung 2012“ werden somit die planerischen Grundlagen für die basel-städtische Entwicklung gelegt, um durch eine Vielzahl von Massnahmen den Wohnungsbedarf zu decken: Verdichtung im Bestand, Arealentwicklungen bzw. Nutzungstransformationen, Mobilisierung der Nutzungsreserven, neu auch durch punktuell Wachstum in die Höhe und durch partielle Ausdehnung des Siedlungsgebietes bei gleichzeitiger Sicherung von Landschaftsschutzgebieten. Die vorgelegte Siedlungsstrategie bildet aus Sicht des Bundes eine hervorragende Grundlage für die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, welche in der Verknüpfung mit den Planungsgrundsätzen und Planungsaufträgen in den einzelnen Objektblättern auch die notwendige Verbindlichkeit schafft, um dem Steuerungsauftrag des Richtplans gerecht zu werden.

Der Kanton Basel-Stadt als ein urbaner Stadtkanton verfügt lediglich über einen geringen Handlungsspielraum in Bezug auf eine Ausdehnung des Siedlungsgebiets. Dieser wurde nun mit der Ablehnung der Stadtrandentwicklungen Basel Süd und Ost durch den Volksentscheid vom 28. September 2014 weiter eingeschränkt. Der Bund ist der Meinung, dass der Kanton Basel-Stadt mit der vorgelegten Richtplananpassung aber dennoch über sehr gut geeignete Instrumente verfügt, um das bestehende Innenentwicklungspotenzial zu heben und damit das prognostizierte Wachstum aufnehmen zu können.

Der Kanton Basel-Stadt geht davon aus, dass er mit den vorliegenden Richtplananpassungen, zusammen mit dem bestehenden Richtplan und der kantonalen Gesetzgebung die Anforderungen des revidierten RPG erfüllt. Er hat ein Gesuch um eine Genehmigung seines Richtplans nach Art. 38a Abs. 2 RPG gestellt und die dazu notwendigen Unterlagen eingereicht.

In einem ersten Schritt werden deshalb im vorliegenden Prüfungsbericht die Richtplananpassungen 2012 geprüft, und in einem zweiten Schritt werden diese zusammen mit dem Richtplan Kanton Basel-Stadt vom 22. Januar 2009 im Hinblick auf eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG beurteilt.

3 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die „Anpassung 2012“ ist die erste Änderung des geltenden Richtplans 2009, der vom Bundesrat am 5. März 2010 genehmigt wurde.

Mit Schreiben vom 10. September 2014 reichte der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt den kantonalen Richtplan mit den Anpassungen 2012 zur Genehmigung ein. Implizit ersuchte er gleichzeitig um Genehmigung des Richtplans gemäss Art. 38 a Abs. 2 RPG und um entsprechende Entlassung aus den Übergangsbestimmungen von Art. 52 RPV.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Stadt lagen folgende Dokumente bei:

- Genehmigungsgesuch inkl. Beilagen 1 und 2
- Kantonaler Richtplan Basel-Stadt, „Anpassung 2012“ (Text und Karte)
- Bericht zum Mitwirkungsverfahren vom 27. November 2012 bis 25. Januar 2013 (nur digital)
- Kantonaler Richtplan Basel-Stadt, „Anpassung 2012“, Erläuterungsbericht vom 30. Oktober 2014

Im Erläuterungsbericht und im zugehörigen Schreiben vom 31. Oktober 2014 informiert der Kanton über die ablehnenden Volksentscheide zu den Stadtrandentwicklungen Ost und Süd, die damit auch nicht mehr Genehmigungsgegenstand der Anpassung 2012 sind.

3.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan „Anpassung 2012“ wurde am 10. Juni 2014 vom Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 94 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 erlassen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 10. September 2014 vom zuständigen Regierungsrat eingereicht.

Die gemäss Ziffer 3.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich zudem nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte RPV, Ergänzung Leitfaden, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

3.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden.

Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO
- Schweizerischen Bundesbahnen SBB

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 wurden der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Solothurn darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Basel-Stadt Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Brief vom 4. März 2015 an den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt wurde dem Kanton Basel-Stadt Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergeb-

nissen der Prüfung zu äussern. Der Kanton hat in seiner Stellungnahme vom 7. April 2015 keine grundsätzlichen Vorbehalte zu den beantragten Beschlüssen des Prüfberichts geäussert. Dem Anliegen des Regierungsrats zu den Festlegungen bezüglich Angebot und Infrastrukturmassnahmen wird in Form einer besseren Begründung der Kenntnisnahme und von Ausführungen zu deren Bedeutung im entsprechenden Kapitel dieses Berichts Rechnung getragen.

4 Verfahren

4.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

4.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Am 8. Mai 2012 hat ein so genanntes Startgespräch mit den Bundesstellen stattgefunden. Im Rahmen der Vorprüfung ab Dezember 2012 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden.

Der Kanton Basel-Stadt wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit Bericht vom 20. September 2013 orientiert.

4.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Als Grenzkanton und Teil des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB) pflegt der Kanton Basel-Stadt traditionell eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Diese Partner wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen. Die grenzüberschreitende Sichtweise und Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland ist auch im Richtplan stark verankert.

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die Information und Mitwirkung zum Entwurf des kantonalen Richtplans „Basel-Stadt Anpassung 2012“ wurde vom 27. November 2012 bis 25. Januar 2013 durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

5 Inhalt der Richtplananpassung 2012

5.1 Beurteilung Teil Siedlung gemäss revidiertem RPG (inkl. bestehenden Richtplaninhalten zur Siedlung)

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

Es handelt sich dabei um eine Beurteilung des gesamten Richtplans in diesem Bereich, d.h. der Anpassung 2012 und der bestehenden Richtplaninhalte.

5.11 Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Strategie und Konzeptkarten)

Gemäss dem revidierten RPG muss der Kanton in seinem Richtplan aufzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 lit. a RPG). Der Kanton Basel-Stadt trifft mit seiner Strategie und den erläuternden Konzeptkarten klare behördenverbindliche Entscheide für die räumliche Entwicklung des Kantons in den kommenden 15-20 Jahren und hat damit bereits im Rahmen der Gesamtrevision 2009 die entsprechenden Vorgaben des revidierten RPG vorweg genommen. Es gilt nun, die Raumentwicklungsstrategie vor dem Hintergrund des neuen Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a und der entsprechenden Anforderungen in der Ergänzung Leitfaden Richtplanung von März 2014 zu beurteilen.

Gestützt auf die kantonale Bevölkerungsprognose erwartet der Kanton Basel-Stadt nicht mehr eine Stagnation der Bevölkerungszahl bei 188'000 Einwohnern – wie im kantonalen Richtplan 2009 angenommen, sondern vielmehr wird aufgrund von neuen Bevölkerungsprognosen mit einer Zunahme um 6'000 (+3%) Einwohner im Kanton Basel und 30'000 im schweizerischen Teil der Agglomeration bis 2030 gerechnet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt will die Entwicklung noch stärker ins Zentrum lenken und hat sich deshalb als Ziel die Steigerung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2030 auf 200'000 Einwohner gesetzt. Damit bewegt sich der Kanton innerhalb der Szenarien des Bundesamts für Statistik. Für die Entwicklung der Beschäftigtenzahl und Arbeitsplätze trifft der Kanton keine Prognose.

Als Stadtkanton mit drei Gemeinden ist die vom Leitfaden geforderte Bezeichnung von Raumtypen und eine entsprechende räumliche Zuteilung von Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum wenig sinnvoll und nicht nötig, sondern ergibt im Fall von Basel eher einen Sinn auf Stufe der Agglomeration bzw. des trinationalen Eurodistricts. Die

Raumentwicklungsstrategie unterscheidet aber dennoch verschiedene Räume wie beispielweise Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung, Gebiete mit Entwicklungspotential, Aufwertung des Rheinufer und innere/ äussere Landschaft.

Der Kanton Basel-Stadt als Kern einer trinationalen Agglomeration hat eine lange Tradition in der grenzüberschreitenden Abstimmung mit den Nachbargemeinwesen hinsichtlich der räumlichen Planung. In Abstimmung mit dem räumlichen Entwicklungskonzept des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB) werden strategische Entscheide der Bereiche Raumstruktur, Siedlung, Mobilität, Landschaft und Ver- und Entsorgung im kantonalen Richtplan getroffen und mit dem Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms Basel der 2. Generation verknüpft. Insbesondere ist die grenzüberschreitende Betrachtung der räumlichen Entwicklung in den kartografischen Darstellungen aus Sicht des Bundes positiv zu werten.

Der Kanton erfüllt damit seine Rolle als Kern des Metropolitanraums Basel, wie sie im Raumkonzept Schweiz definiert ist. Der vor dem Hintergrund der RPG-Revision im Zentrum stehende Bereich Siedlung ist in der Raumentwicklungsstrategie verankert und wird der besonderen Situation des Stadtkantons gerecht. Insbesondere die klare Strategie bezüglich der Siedlungsentwicklung nach innen, der Mobilisierung des Innenentwicklungspotenzials durch Nutzungsänderung und Intensivierung haben bereits 2009 der Zielsetzung einer besseren haushälterischen Bodennutzung der Gesetzesrevision vorgegriffen. Die Strategie einer kohärenten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung wird nicht nur im Kanton selbst, sondern für die gesamte Stadtregion im Rahmen des Trinationalen Eurodistricts wie auch im Agglomerationsprogramm Basel der 2. Generation verfolgt.

Mit der Richtplananpassung 2012 führt der Kanton Basel-Stadt die Strategie zur Siedlungsentwicklung des Richtplans 2009 weiter. Er akzentuiert diese aber neu. Insbesondere das punktuelle Wachstum in die Höhe soll konsequenter als bis anhin verfolgt werden. Mit der Erhöhung der Einwohnerzahl soll mittels gezielter städtebaulicher Massnahmen auch eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität einhergehen.

Im Rahmen der Strategie „Urbane Qualitätsmaximierung“ wird der Siedlungsentwicklung nach innen eine hohe Bedeutung beigemessen: Durch die Aktivierung und das Ausnützen von Potenzialen im Bestand, mithilfe von Arealentwicklungen und Umzönungen innerhalb des Siedlungsgebiets, soll Raum für zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner geschaffen werden. Die Verdichtung des Siedlungsbestands soll durch punktuell Wachstum in die Höhe in städtebaulich geeigneten Wohngebieten unter Wahrung der Massstäblichkeit erreicht werden. Die geplanten Schwerpunktsetzungen zur Mobilisierung von Wohnraumreserven und zur Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität (ST 4, ST 5) leisten einen substantiellen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen. Hierbei steht die Aufwertung der Zentren von Basel, Riehen und Bettingen in einem besonderen Fokus.

Der Erhaltung und der Vernetzung der Freiräume als Gegengewicht zur Siedlungsentwicklung wird mit einer geeigneten Strategie Rechnung getragen. Die Unterscheidung von inneren und äusseren Landschaften im Rahmen einer regionalen Sichtweise erscheint für den Agglomerationsraum zweckmässig. Vor dem Hintergrund der speziellen Situation des Kantons gilt dies ebenso für die multifunktionale Nutzung der Landwirtschafts- und Landschaftsräume sowie deren Erhaltung und Entwicklung. Mit gleicher Sorgfalt wird den siedlungsgliedernden Freiräumen im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungsentwicklung eine hohe Bedeutung beigemessen.

Gemäss Ergänzung Leitfadens Richtplanung vom März 2014 sind in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie auch die Entwicklungsziele und -strategien im Hinblick auf den Verkehr zu behandeln. Ein Kernelement der Raumentwicklungsstrategie des Kantons Basel-Stadt und der Region ist die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem öffentlichen Verkehr, was vom Bund anerkannt wird. Insbesondere setzt der Kanton Basel-Stadt den Schwerpunkt in der Priorisierung und Erhöhung des Anteils des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs am Personenverkehr, um den Kapazitätsgrenzen des Verkehrsnetzes Rechnung zu tragen. Das Ziel dabei ist es, die Gesamtverkehrsleistung des motorisierten Privatverkehrs auf dem Kantonsgebiet um 10% gegenüber dem Zustand von 2010 zu reduzieren.

Das Verkehrssystem soll daher in der Form optimiert und angepasst werden, dass alle Verkehrsarten inkl. Güterverkehr und -logistik ausreichende Kapazitäten zur Verfügung haben und dabei gleichzeitig die Belastungen von Wohngebieten minimiert werden.

Der Bund beurteilt die vorliegende Raumentwicklungsstrategie des Kantons Basel-Stadt als ein gutes strategisches und räumliches Steuerungsinstrument, welches den Vorgaben in den Umsetzungsinstrumenten des revidierten RPG unter Berücksichtigung seines Charakters als Stadtkanton gut entspricht. Die Synthesekarte ergibt ein aussagekräftiges Bild der angestrebten Entwicklung.

Es fehlt neben dem politischen Wachstumsziel von 200'000 Einwohnern im Strategie-teil (ST 4) ein Rahmen zur Arbeitsplatzentwicklung. Da die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung den Rahmen für die gesamten Richtplaninhalte darstellt, nicht nur für die Festlegung des Siedlungsgebiets, bildet sie einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie und muss dargestellt werden. Die Arbeitsplatzentwicklung ist eine zentrale Bestimmungsgrösse für die Siedlungsstrategie des Kantons. Daher ist deren Festlegung im Richtplan eine Voraussetzung für eine Genehmigung des Siedlungsteils.

Mit Schreiben vom 7. April 2015 hat der Regierungsrat festgehalten, dass der kantonale Richtplan Basel-Stadt auf der Annahme eines Arbeitsplatzwachstums um 18'000 Arbeitsplätze bis ins Jahr 2030 basiert.

Vorbehalt für die Genehmigung: Die Genehmigung erfolgt basierend auf der vom Kanton mit Schreiben vom 7. April 2015 zur Kenntnis gebrachten Annahme eines Wachstums um 18'000 Arbeitsplätze bis 2030. Der Kanton wird beauftragt, diese Zahl mit der nächsten Anpassung des Richtplans in den verbindlichen Teil seiner Raumentwicklungsstrategie zu integrieren und dabei ggf. neuere Erkenntnisse zu berücksichtigen.

5.12 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG legt der Richtplan fest, wie Siedlung und Verkehr abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

In den Kapiteln Siedlung und Verkehr werden die generellen Aussagen des Strategie-teils mit spezifischen Zielen und Massnahmen, u.a. zum Aspekt der Erschliessungswirkung von Verkehrsinfrastrukturen ergänzt: Ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastruktur im Richtplan ist der Aspekt der Erschliessungsgüte. Aufgrund der polyzentrischen Siedlungsstruktur von Basel-Stadt wird die Siedlungsentwicklung bzw. deren Erschliessung vornehmlich auf den öffentlichen Verkehr und auf eine optimale Verknüpfung mit dem Strassenverkehrsnetz ausgerichtet - im Sinne einer städtischen Mobilität. Mit dem Objektblatt Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung (S 1.2) schafft der Kanton innerhalb des bestehenden und künftigen Siedlungsgebietes klare Schwerpunkte an Umsteigeknoten (Bahnhöfe) und – untergeordnet - an S-Bahn-Stationen, um in Kombination mit einer Optimierung der Verkehrs- und Umsteigebeziehungen die Zentrenbildung zu fördern und damit ihre Drehscheibenfunktion zu stärken. Auch bei den wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten sowie bei den verkehrsinintensiven Einrichtungen werden gute ÖV-, Fuss- und Veloverbindungen verlangt. Im besonderen Masse sollen die Haltestellen der S-Bahn als Rückgrat des regionalen Verkehrsnetzes entwickelt werden. Die siedlungsstrukturellen Schwerpunkte würden durch das Regio-S-Bahn Herzstück noch besser mit dem öffentlichen Verkehr verknüpft.

Die Inhalte des Agglomerationsprogramms 2. Generation Basel sind in den Richtplan eingeflossen. Die beiden Instrumente sind gut aufeinander abgestimmt und ergeben ein gelungenes Zusammenspiel (siehe auch Kapitel 5.4 dieses Berichts).

5.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Im Richtplan werden im Kapitel S 1.1 die Möglichkeiten und Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung aufgezeigt und deren konkrete Umsetzung in den Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen verbindlich festgelegt.

Das neue Kapitel S 1.4 Vertikale Verdichtung, nach dem eine Abweichung von der in den Grundzonen definierten Höhenbeschränkung möglich sein soll, wenn die Qualitätssicherung durch die Festsetzung von Bebauungsplänen sowie der Einbezug des übergeordneten städtebaulichen Kontext erfolgt ist, leistet aus Sicht des Bundes einen wesentlichen Beitrag und neuen Ansatz zur qualitativ hochwertigen Verdichtung im Sinne von Artikel 8a Abs. 1 lit. c RPG.

In eine ähnliche Richtung, jedoch in einem wesentlich grösseren Bebauungsmassstab geht das neue Kapitel S 1.5 Hochhäuser. Mit dem inzwischen erarbeiteten Hochhauskonzept verfügt der Kanton über eine gute Grundlage zur weiteren städtebaulichen Ausgestaltung von Basel(-Stadt) als Kernstadt eines Metropolitanraumes. Die geplante Verankerung der Schattenregelung im Bau- und Planungsgesetz bietet die notwendige Rechtssicherheit bei der Planung von Hochhäusern einerseits und sichert die notwendige Wohnhygiene und damit Siedlungsqualität andererseits.

Der Bund nimmt zudem zur Kenntnis, dass in der vorliegenden Fassung von Kapitel S 1.5 des Richtplans den Anliegen der zivilen Luftfahrt aus Vorprüfung Rechnung getragen wird (Planungsgrundsätze 3 und 4b) und damit bei der Planung und Bewilligung von Hochhäusern die im „Sicherheitszonenplan“ von 1989 enthaltenen „Hindernisbegrenzungsflächen“ zu berücksichtigen sind. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass dieser Sicherheitszonenplan gemäss Festlegung im SIL-Objektblatt vom 15. Mai 2013 zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen sein wird. Dabei wird namentlich die im SIL-Objektblatt dargestellte „Horizontalebene/konische Fläche“ zusätzlich zu berücksichtigen und mit der Siedlungsplanung abzustimmen sein. Der Hinweis auf diesen Sachverhalt fehlt im Richtplan.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton ergänzt in Kapitel S 1.5 die Abstimmungsanweisung bei der Planung von Hochhäusern mit dem EuroAirport Basel-Mulhouse hinsichtlich der „Horizontalebene/konische Fläche“.

Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 2009 einen angespannten Wohnungsmarkt. Der Leerwohnungsbestand liegt seither unter 1% und hat in den nachfolgenden Jahren ständig abgenommen. Aktuell liegt er bei 0,2%. Die Strategie im Bereich Siedlung-Wohnen zielt vor dem Hintergrund der Bevölkerungszunahme folgerichtig auf die Schaffung von Raum für neue Wohnungen und zusätzliche Einwohnerinnen und Ein-

wohner ab. Diese Bestrebungen sind gepaart mit dem Anliegen zur erhöhten Lebens- und Wohnqualität für die Bevölkerung, welches insbesondere über die Aufwertung öffentlicher Räume, die Schaffung von Freiräumen sowie stadtgerechte – platzsparende und umweltfreundliche – Verkehrsarten erreicht werden soll. Die Frage der Wohnraumbeschaffung wird differenziert angegangen und es wird grosser Wert auf Qualität gesetzt, bezüglich Einbettung in den lokalen Kontext zum Einen und qualitätssichernde Verfahren zum Anderen. Sogenannte Schwerpunkte Wohnen sollen einen Beitrag zur Wohnraumentwicklung leisten. Die Planungsgrundsätze setzen angemessene Bebauungsdichten, Freiraumqualitäten sowie verkehrsmässig sehr gute Erschliessung durch öV und Langsamverkehr und angemessene Erschliessung durch den MIV fest.

In der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung werden von Kantonen mit ausgewiesenem Bedarf Ziele und Massnahmen für die Sicherstellung eines preisgünstigen Wohnraumangebots im Richtplan verlangt. Entsprechende Aussagen fehlen im Richtplan des Kantons Basel-Stadt. Allerdings verfügt der Kanton mit dem Inkrafttreten des Wohnraumfördergesetzes am 1. Juli 2014 und dessen zwei entsprechenden Verordnungen – die Wohnraumförderungsverordnung WRFV (Unterstützung des gemeinnützigen Wohnraumangebots) sowie die Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW) – über das notwendige wohnungspolitische Instrumentarium, das die Umsetzung dieser Ziele stützen kann.

Der Bund betrachtet damit die Anforderungen in der Summe als erfüllt und begrüsst die gewählten Massnahmen.

Siedlungsqualität

In Bezug auf die angestrebte Siedlungsqualität im Kapitel S4 ist aus Sicht des Bundes positiv hervorzuheben, dass zur Sicherung der Siedlungs- und Lebensqualität Vorzugsgebiete zur Entdichtung definiert werden (Stadtbereiche mit geringer Freiraumversorgung), in welchen bei sich bietender Gelegenheit geeignete Grundstücke aus dem Mehrwertabgabefonds erworben und in Parkanlagen umgewandelt werden können. Gleichermassen ist das erklärte Ziel ein hinreichendes Angebot an Freizeitgartenarealen langfristig zu sichern begrüssenswert, leisten diese doch einen wesentlichen Beitrag zu den städtischen Erholungs- und Freizeitangeboten (Kapitel S4.2 Freizeitgärten).

Unter dem Aspekt der Siedlungsqualität werden im Kapitel S 4.3 Innenstadtaufwertung verschiedenste Zielsetzungen wie beispielsweise Stärkung der Funktionsvielfalt, Zentrumsfunktion und Förderung einer stadtgerechten Mobilität mit konkreten Planungsaufträgen verbunden. Der Bedeutung des öffentlichen Raumes sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitäten der Basler Innenstadt sowie des Riehener Orts als auch des Bettinger Dorfzentrums wird mit den Festlegungen zur Innenstadtaufwertung im Richtplan entsprechende Beachtung geschenkt und die gewünschte Siedlungs- und Wohnqualität gesichert. Mit dem neu eingeführten Kapitel S 4.4 Schwer-

punktgebiet Gundeldingen wird in diesem Quartier die Verbesserung der Lebensqualität in den Fokus genommen. Die Einführung des Objektblatts wurde erforderlich, um die notwendige Abstimmung der verschiedenen verkehrlichen und städtebaulichen Projekte mit Auswirkungen und Synergien für eine gewerbliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu koordinieren.

Der Bund zeigt sich erfreut darüber, dass der Aufforderung aus der Vorprüfung, wonach im Richtplan festgehalten werden sollte, dass für das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS die gleichen Planungsgrundsätze gelten wie für das ISOS, in der Vorlage nachgekommen wurde. Gemäss Kapitel S 4.6 Ortsbildschutz werden den Bundesinventaren ISOS und IVS in entsprechenden Planungsgrundsätzen und -anweisungen Rechnung getragen. Damit sind die Bundesinventare ISOS und IVS im Richtplan angemessen berücksichtigt.

Im Kapitel S 4.7 Lärmschutz wünscht der Kanton in Planungsgrundsatz 2 die Prüfung zur Überdeckung von Verkehrsträgern, welche in Geländeeinschnitten verlaufen. Bereits bei der Genehmigung des gesamthaft revidierten Richtplans im Jahr 2010 und im Rahmen der Vorprüfung der „Anpassung 2012“ hat der Bund darauf hingewiesen, dass die Lärmsanierung der Bahn nach geltendem Bundesrecht vollzogen wird.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Das Kapitel Lärmschutz S 4.7 ist dahingehend umzuformulieren, dass eine Überdeckung bei Bahnstrecken im Einzelfall geprüft und die Kosten meistens vollumfänglich von Investoren getragen werden müssen.

5.14 Festlegung des Siedlungsgebiets

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 lit. a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung möglich sind.

Im Richtplankapitel S 1.1 legt der Kanton das kantonale Siedlungsgebiet fest. Es handelt sich um einen abschliessend umgrenzten Perimeter bestehend aus den rechtskräftigen Bauzonen, Bahnareal und Grünzonen. In dem Kapitel S 1.1 ist festgehalten, dass es fünf Siedlungsgebietserweiterungen im Kanton geben kann. Ausserhalb dieser bleiben Neueinzonungen ausgeschlossen. Das Vorgehen des Kantons kann unter besonderer Würdigung seiner Situation als Stadtkanton unter der Variante A des Leitfadens eingeordnet werden. Mit der Festlegung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets setzt sich der Kanton einen klaren Rahmen.

Die gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung des Siedlungsgebiets (Siedlungsfläche, Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG) sind mit den vorliegenden Richtplanfestlegungen erfüllt.

Die Ausscheidung des Siedlungsgebiets basiert auf einer Bevölkerungsannahme von 200'000 Einwohnern im Jahr 2030. Gemäss den Erläuterungen umfassen die Bauzonen mit einer Fläche von 1'726 ha (ca. 47% des Kantonsgebietes von 3'695 ha). Innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen, 1'248 ha, in den Hauptnutzungen (Wohnen, Misch- und Zentrumszone) sind 33 ha (bzw. 3% der Bauzonen) noch nicht überbaut (Stand 2014).

Mit der Gesamtrevision des Richtplans (20. Januar 2009) wurden im Kapitel S1.1 vier Siedlungsgebietserweiterungen - sogenannte Suchräume - aufgeführt, die jeweils in den Kategorien Vororientierung oder Zwischenergebnis aufgenommen worden waren. Mit der Anpassung 2012 wurden diese Suchräume räumlich konkretisiert und mit angepassten Koordinationsständen versehen: Hierbei handelt es sich insbesondere um den „Suchraum Stadtabschluss Basel Süd“ - neu als „Stadttrandentwicklung Basel Süd“ festgesetzt - und das „Gebiet Rheinacker Basel / Riehen“, welches nun in zwei Gebiete, b1) und b2), aufgeteilt wurde mit den Koordinationsständen Festsetzung und Vororientierung.

Diese o.g. im Richtplan 2009 definierte richtplanrelevante Ausdehnung der Bauzonen über das bisherige Siedlungsgebiet hinaus (= Erweiterungen des Siedlungsgebietes) sind in die Zonenplanrevision Basel-Stadt eingeflossen (Basisratschlag – Zonenplanrevision vom 15. Mai 2012).

Im weiteren Verlauf wurde die Vorlage für die Zonenplanrevision Basel-Stadt (ZPR) aufgeteilt. Die ZPR wurde im kantonalen Parlament am 15. Januar 2014 verabschiedet. Sie ist rechtskräftig und bildet damit eine neue Ausgangslage. Nicht rechtskräftig sind die zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen neuen Baugebiete (die Stadttrandentwicklungen Ost und Süd), für die Einzonungen vorgesehen waren und gegen die Referenden ergriffen wurden. Diese Referenden sind in der Abstimmung vom 28. September 2014 knapp angenommen worden. Die beiden vorgesehenen Stadttrandentwicklungen hätten insgesamt eine Vergrösserung der Bauzonenfläche um 6.2 ha bedingt, darunter waren für das Gebiet Stadttrand Süd 5.4 ha und für das Gebiet Stadttrand Ost (Rheinacker Basel) 0.8 ha Wohnzone planerisch vorgesehen.

Die Erweiterung des Siedlungsgebiets und damit Neueinzonungen im Rahmen der Stadttrandentwicklungen Süd und Ost kommen in der geplanten Form nicht zustande und sind nicht mehr Gegenstand dieser Prüfung und Genehmigung. Im Richtplantext wie auch in der Richtplankarte werden die entsprechenden Korrekturen im Sinne einer Aktualisierung vorzunehmen sein.

Der negative Entscheid des Souveräns hat den Entwicklungsspielraum für neuen Wohnraum im Kanton Basel-Stadt verringert. Von den ursprünglich vier (in der Anpassung 2012 in fünf Gebiete aufgeteilt) geplanten Siedlungsgebietserweiterungen sind

drei voraussichtlich nicht realisierbar (inkl. d) Bischoffshöhe Riehen). Bei den verbliebenen Gebieten b2) Rheinäcker Riehen und c) Landauer handelt es sich um strategische Landreserven, die mittelfristig nicht eingezont werden können. Der Bund stimmt dem Kanton in der Auffassung gemäss Erläuterungsbericht vom 30. Oktober 2014 zu, dass das ursprünglich nur als „zusätzlicher“ Spielraum vorgesehene Wachstum in die Höhe (Strategien ST 4 und ST 5/ Objektblatt S 1.4 Vertikale Verdichtung) nun stärker in den Fokus zu nehmen sein wird, bis eine erneute Anpassung des Richtplans erfolgt und allfällige Alternativen der Siedlungsentwicklung aufgezeigt werden können. Den Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Bauzonendimensionierung zufolge gibt es innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets ein zonenrechtlich gesichertes Potenzial an Kapazität für die Aufnahmen an zusätzlichen EinwohnerInnen bis 2030 von bis zu 6'400 Personen. Dies gilt es nun verstärkt zu aktivieren.

5.15 Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Bauzonen im Hinblick auf den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Berechnung von Bauzonenbedarf, Kapazität und Auslastung der Bauzonen

Der Kanton hat die Berechnungen zu Bauzonenbedarf, Kapazität und Auslastung der Bauzonen gemäss den TRB durchgeführt und in einem Erläuterungsbericht dokumentiert.

Basierend auf einem Mittelwert zwischen den mittleren und hohen Szenarien der kantonalen Prognose als auch denen des Bundes, erwartet der Kanton eine Zunahme der Wohnbevölkerung zwischen 2014 und 2029 um rund 10 % (exakter Wert 9.9%), von 193'106 auf 212'221 EinwohnerInnen. Die Annahmen zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung liegen damit innerhalb des Szenarienfächers des Bundesamts für Statistik (Szenario hoch des BFS: 10.3%). Nach diesem gewählten Szenario wird bis zum Jahr 2029 in den Hauptnutzungen Wohn-, Misch- und Zentrumszone die Zahl der Einwohner und Beschäftigten im Kanton Basel-Stadt bis 2029 auf ca. 308'030 (gegenüber ca. 280'285 im Jahr 2014) steigen. Demgegenüber steht rechnerisch eine Kapazität in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von ca. 283'851 Einwohner und Beschäftigten. Dies ergibt eine Auslastung von 108.5%, gerundet 109 %. Angesichts der getroffenen Annahmen ist der berechnete Wert plausibel.

Anhand der Aussagen im Erläuterungsbericht kann der Kanton den Nachweis erbringen, dass die Berechnungen zum Bauzonenbedarf der nächsten 15 Jahre, zur Kapazität und Auslastung die Anforderungen der RPV und der TRB erfüllen. Obwohl die Wachstumsannahme in der Rechnung etwas höher ist als das im kantonalen Richtplan

definierte Ziel von 200'000 Einwohnern, erscheint das gewählte Szenario vertretbar, da nach den neuesten kantonalen Berechnungen dieses Ziel aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung voraussichtlich früher eintreten wird, als vom Kanton im kantonalen Richtplan erwartet.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Die für Bauzonenerweiterungen potenziell in Frage kommenden Gebiete sind mit der abschliessenden Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte (Darstellungsvariante A) bezeichnet.

Die sich im Zusammenhang mit den ursprünglich geplanten und vom Souverän abgelehnten Siedlungserweiterungen stellenden Herausforderungen sind im Rahmen der nächsten Richtplananpassung anzugehen (vgl. Ziff. 5.14).

Aufgrund der Festlegungen im Richtplan und den Ergänzungen im Erläuterungsbericht ist der Anforderung, im Richtplan sicherzustellen, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen, Genüge getan.

5.16 Arbeitszonenbewirtschaftung

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes werden in Artikel 30a Absatz 2 RPV Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Entsprechend verlangt die Ergänzung des Leitfadens und die TRB, dass der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet, und festhält, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist. Der Richtplan macht in Bezug auf Arbeitszonen verschiedene Festlegungen: Sicherung von Arbeitsplatzgebieten von kantonalen Bedeutung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetriebe sowie räumlich abgegrenzte „Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete“. Des Weiteren unterstützt der Kanton auf Industrie- und Gewerbearealen flächensparende Nutzungen und höhere Ausnutzungen, insbesondere in den bestehenden Standorten der Zielbranchen. Verbliebene Flächenreserven wie extensiv genutzte Bahnareale sollen einer Nutzungsintensivierung zugeführt werden. Mithilfe eines Flächenmanagements soll zudem einerseits der Verdrängung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegengewirkt werden und andererseits eine höhere Ausnutzung erreicht werden.

Aus der Sicht des Bundes sind die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan Basel-Stadt im Hinblick auf das Ziel einer haushälterischen Bodennutzung in den Arbeitsplatzgebieten zweckmässig. Im Richtplan sind somit bereits viele Elemente enthalten, die zu einer Arbeitszonenbewirtschaftung beitragen. Allerdings fehlen ein

expliziter Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und die Festlegung der dafür zuständigen kantonalen Stelle. Dies ist vor dem Hintergrund von Artikel 30a Absatz 2 RPV, der eine solche Arbeitszonenbewirtschaftung als Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitszonen nennt, eine wichtige Aufgabe des Kantons. Gemäss Informationen des Regierungsrates und auf dessen Wunsch im Schreiben vom 7. April 2015 wird der Richtplan mit der Genehmigung entsprechend ergänzt.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Planungsgrundsätze im Objektblatt S 2 Wirtschaft im Siedlungsraum werden nach Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

3. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit konzipiert und betreibt in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt eine Arbeitszonenbewirtschaftung im Sinne von Artikel 30a Absatz 2 der Raumplanungsverordnung.

Der Richtplan Basel-Stadt erfüllt nach Beschluss der Anpassung 2012 die Anforderungen des revidierten RPG im Siedlungsbereich. Mit der Genehmigung der „Anpassung 2012“ unterliegt der Kanton nicht mehr den Übergangsbestimmung nach Artikel 38a Abs. 2 RPG und Artikel 52a Abs. 2 RPV.

5.2 Weitere Themen und einzelne Vorhaben im Bereich Siedlung

5.21 Transformation des Hafengebiets

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden dem aktuellen Planungsstand zur Hafentransformation folgend, Änderungen in den Kapiteln S 1.2 *Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung*, M 5.1 *Hafenanlagen: Rheinhäfen als Güterverkehrsdrehscheibe* und M 6.1 *Güterverkehrslogistik* vorgenommen. Das Kapitel S 1.3 *Schwerpunktgebiet 3Land (Teil Basel-Stadt)* wurde neu in den Richtplan integriert. Der trinationale Agglomerationsraum im Perimeter des Entwicklungsgebiets „3Land“ umfasst grosse Flächenreserven auf ehemaligen Industrie- und Hafenableichen. Die geplante Stadtentwicklung auf dem Hafenableich des Kantons Basel-Stadt stellt eine grosse städtebauliche Chance und auch planerische Herausforderung für die Agglomeration Basel dar. Neben der unterschiedlichen Planungskultur geprägt durch die nationale Gesetzgebung, erfordert die Durchführung des Transformationsprozess eine Abstimmung mit den verschiedensten Akteuren und insbesondere mit der Hafenwirtschaft, da die Verlagerung der Hafenableiche eine wesentliche Grundlage des Projekts ist.

Der Kanton Basel-Stadt als ein urbaner Kanton besitzt nur wenig Handlungsspielraum, wenn es um die Erweiterung seines Siedlungsgebiets geht. Der Bund erkennt die Eignung des Hafengebiets für eine verdichtete Siedlungsentwicklung nach innen an. Besonders hervorzuheben sind dabei aus Bundessicht die trinationale Entwicklungsidee und deren planerische Absicherung durch entsprechende Vereinbarungen und grenzüberschreitende Planungsinstrumente, wie beispielsweise den sich in Erarbeitung befindlichen Masterplan „3Land“.

Im Rahmen der Vorprüfung ergaben sich durch diverse Stellungnahmen von Bundesämtern (ASTRA, BAFU und des BAV) verschiedene Fragestellungen in Bezug auf die geplante Hafentransformation, welche Gegenstand eines Gesprächs zwischen Bundes- und Kantonsvertretern, unter Beteiligung der Schweizerischen Rheinhäfen, am 12. Juni 2013 waren. Der Bund stellt positiv fest, dass die Ergebnisse der Besprechung aufgenommen wurden. Die Kapitel S 1.2 Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung, S 1.3 Schwerpunktgebiet 3Land (Teil Basel-Stadt), M 5.1 Hafenanlagen: Rheinhäfen als Güterverkehrsdrehscheibe und M 6.1 Güterverkehrslogistik sind entsprechend überarbeitet worden und damit wird die Abstimmung mit den nationalen Vorstellungen zu der Entwicklung des Güterverkehrsumschlagplatzes Basel bei der Hafен- und Stadtentwicklungsstrategie ausreichend berücksichtigt.

Der Bund vertritt die Auffassung, dass der Interessenabwägung zwischen dem Naturschutz und dem Hafenausbau, resp. dem Bau des Güterterminals auf dem Areal des ehemaligen Badischen Rangierbahnhofs eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Bund, dass gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf die zwei Standorte Hafenlogistik: L und L^H, neu in drei aufgeteilt wurden (L^T: Terminal Basel-Nord; L^H: Logistikstandort Hafenbecken; L^{HB}: Standort Hafenbahnhof), um den verschiedenen Rahmenbedingungen planerisch gerecht zu werden. Der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ trägt der noch offenen Abstimmung Rechnung. Der Bund hält weiterhin daran fest, dass bis zu einer späteren Festsetzung der geplanten Vorhaben für die Güter- und Hafenlogistik auf der Trockenwiese und –weide von nationaler Bedeutung (TWW) "Badischer Bahnhof" die Standortgebundenheit und das überwiegende öffentliche Interesse von nationaler Bedeutung nachgewiesen werden müssen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Basel-Stadt erbringt den Nachweis der Standortgebundenheit und des überwiegenden öffentlichen Interesses von nationaler Bedeutung bei den geplanten Vorhaben für die Güter- und Hafenlogistik auf dem Areal der TWW "Badischer Bahnhof" bis zu einer späteren Festsetzung.

5.22 Schwerpunkte der Siedlungs- und Stadtentwicklung (S 1.2)

Die SBB weisen hinsichtlich der Massnahmen c2) Gebiete Klybeckquai und Westquai-Insel / c5) Altrheinweg darauf hin, dass eine gemeinsame Studie des Kantons Basel-

Stadt, der Schweizerischen Rheinhäfen und der SBB AG zur Hafenbahnverlegung bzw. deren Optimierung ausgelöst worden ist und erste Zwischenergebnisse vorliegen. Die Massnahme sollte im Rahmen einer nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans dem aktuellen Planungsstand entsprechend angepasst werden.

5.23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (S 2.1)

Die SBB weisen bei nachfolgenden örtlichen Festlegungen auf geänderte Planungsstände hin:

g) Äusseres St. Johann

Die Testplanung und das Mitwirkungsverfahren sind abgeschlossen, die Eigentumsverhältnisse des ehemaligen Coop-Areals haben sich verändert und aktuell laufen die Arbeiten für den städtebaulichen Entwurf als Grundlage eines (Rahmen-) Bebauungsplanes. Die Ausführungen sollten der Entwicklung im Rahmen einer nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans entsprechend aktualisiert werden.

h) Wolf

Die S-Bahn Haltestelle Basel Dreispitz (an den Walkeweg angebunden) ist seit Mai 2006 im Betrieb. Eine textliche Aktualisierung der Massnahmen ist wünschenswert.

5.3 Natur und Landschaft

5.31 NL 2.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Im Hinblick auf die geplanten Siedlungserweiterungen, die teilweise auf FFF erfolgen sollte, hatte der Kanton nach Kompensationsflächen gesucht und im Vernehmlassungsentwurf insgesamt rund 5 ha FFF zur Neu-Festsetzung vorgeschlagen. Diese neuen Flächen auf Gemarkung Bettingen waren Gegenstand einer genauen Überprüfung durch das ARE - verbunden mit einem Augenschein. In der nachfolgenden Abstimmung mit dem Bund wurden diverse Änderungen vorgenommen und die Flächen aufgrund von mangelhafter Eignung teilweise reduziert. In der Vorlage zur Genehmigung mit der neuen Festsetzung in Bettingen konnte aber die Bilanz von Seite 99 des Richtplans aus Zeitgründen nicht entsprechend korrigiert werden, wie im Schreiben des Regierungsrats zum Genehmigungsgesuch vom 10. September 2014 ausgeführt wird. Gemäss Beilage 2 des vorgenannten Schreibens verfügt nun der Kanton über einen korrigierten Bestand von 249 ha FFF. Das Mindestkontingent gemäss Sachplan FFF von 240 ha kann somit nach wie vor gesichert werden. Der Kanton ist zudem bereit, alle Flächen, die den FFF-Qualitätskriterien gemäss Vollzugshilfe 2006 genügen,

im Rahmen der Richtplanrevision 2016 zu inventarisieren. Das Vorgehen wird vom Bund begrüsst und mitgetragen.

Aufgrund dessen und aufgrund der bereits erwähnten Abstimmung zur Zonenplanrevision Basel (vgl. Ziff. 5.14 dieses Berichts) und den anstehenden zonenrechtlichen Veränderungen auf Gemarkung der Gemeinde Riehen, scheint es angezeigt das Objektblatt NL2.2 entsprechend anzupassen.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton Basel-Stadt passt die Flächenbilanz der Fruchtfolgeflächen gemäss der aktuellen siedlungsplanerischen Entwicklung und der Abstimmung der Fläche Bettingen mit dem ARE an und vollzieht die Inventarisierung weiterer Flächen, die Fruchtfolgeflächenqualität aufweisen, anhand der Vollzugshilfe 2006.

5.4 Agglomerationsprogramm

Mit diesem Objektblatt verankert der Kanton das grenzüberschreitend erarbeitete Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr der Agglomeration Basel im Richtplan. Das Kapitel A1 Agglomerationsprogramm wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu gegliedert und aktualisiert. Mit der Überarbeitung werden die richtplanrelevanten Inhalte des Agglomerationsprogrammes der 2. Generation in den Richtplan aufgenommen.

Bei der Liste der Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm der 2. Generation handelt es sich allerdings noch um eine Einstufung des Kantons von Juni 2012. Der Bund weist darauf hin, dass die Evaluation und Prüfung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation mittlerweile abgeschlossen wurde. Mit dem Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr vom 16. September 2014, ist die Mitfinanzierung von Massnahmen abschliessend durch das Parlament beschlossen worden. Verschiedene Anpassungen auch im Hinblick auf Priorisierungen wurden vom Bund vorgenommen. Die Liste im Richtplan ist entsprechend anzupassen. Die vom Bund mitfinanzierten Massnahmen gemäss o.g. Beschluss weisen die notwendige räumliche Abstimmung auf, und die entsprechenden Koordinationsstände sind in den Teilkapiteln festgelegt.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton aktualisiert die Liste der Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm der 2. Generation gemäss Bundesbeschluss vom 16. September 2014.

5.5 Mobilität

5.51 Öffentlicher Verkehr (M1)

Schieneverkehr (M1.1)

Im Bereich des Schienenverkehrs setzt sich der Kanton dafür ein, dass Engpässe behoben werden. Zu diesem Zweck sind Ausbauten vorgesehen, die dazu beitragen sollen, die Achsen des Schienenpersonen- und des Schienengüterverkehrs sowie das Bahnnetz des Fernverkehrs und des regionalen Verkehrs zu entflechten. Einen hohen Stellenwert wird daher der Regio S-Bahn beigemessen.

Die Massnahmenblätter zum öV insbesondere zu M1.1 Schienenverkehr wurden seit der Vorprüfung überarbeitet bzw. den aktuellen Bearbeitungsständen angepasst. Die Schienenanbindung an den EuroAirport ist nun in den Planungsgrundsätzen korrekt als Festsetzung aufgeführt.

Allerdings hat der Kanton entgegen dem Auftrag aus der Vorprüfung die angestrebten Angebotsverbesserungen und Infrastrukturmassnahmen auf dem Regio S-Bahnnetz gemäss den Planungsgrundsätzen und –anweisungen Nr. 5 und 6 nicht als Interesse des Kantons deklariert und damit die Bundeskompetenz nicht respektiert. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt weist im Rahmen der Anhörung zu den Ergebnissen der Prüfung darauf hin, dass die Planungsregion Nordwestschweiz ihre Vorstellungen zum Angebot im regionalen Personenverkehr Ende 2014 beim BAV eingereicht hat und dass der Bund erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden wird, welche dafür notwendigen Infrastrukturmassnahmen in den STEP-Ausbau schritt 2030 aufgenommen werden. Indem die Festlegungen des Kantons als kantonales Anliegen zur Kenntnis genommen werden, für den Bund aber keine verbindliche Wirkung entfalten, wie dies bei einer Genehmigung der Fall wäre, bleibt der abschliessende Entscheid durch den Bund weiterhin offen.

Vorbehalt für die Genehmigung des Richtplans: Die angestrebten Angebotsverbesserungen und Infrastrukturmassnahmen auf dem Regio-S-Bahnnetz gemäss den Planungsgrundsätzen und –anweisungen Nr. 5 und 6 werden als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen. Die Aussagen entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung. Bei der nächsten Richtplananpassung sind die Planungsgrundsätze als kantonales Interesse zu formulieren.

Der SBB hat zu folgenden örtlichen Festlegungen Bemerkungen:

c) Leistungssteigerungen zwischen Bahnhof SBB und Pratteln durch Streckenausbauten und Entflechtungsmassnahmen*

Aus Sicht der SBB sollte hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens eine Präzisierung erfolgen: „Eine erste Etappe des Vorhabens ~~Das Vorhaben~~ ist als Massnahme

[...]“, da der Richtplan auch die weiteren Etappen (bis hin zum Vollausbau) umfasst, die im Rahmen der Angebotsplanung (AP) Nordwestschweiz und im Rahmenplan Basel abgebildet wurden und im FABI für spätere Ausbauschritte angedacht sind.

d) Ausbau Gleis- und Publikumsanlagen Bahnhof SBB

In Bezug auf die Anbindung des Regio-S-Bahn Herzstücks sollte im Richtplan nur die langfristige Lösung aufgenommen werden. Eine Zwischenlösung (im Sinne einer 1. Etappe) sowie die genaue Art und Lage der Anbindung (bis hin zum Vollausbau) soll im Rahmen des anstehenden Vorprojektes erarbeitet werden. Dabei ist ein allfälliges Provisorium à Niveau aus heutiger Sicht der SBB eher unwahrscheinlich. Die SBB würden es deshalb vorziehen, wenn nachfolgende Anpassung vorgenommen würde: „Das Regio-S-Bahn Herzstück soll ~~primär oberirdisch an die dannzumal erweiterten Perronanlagen und~~ langfristig mit einem neuen Tiefbahnhof angebinden werden“.

f) Elektrifizierung der Hochrheinstraße

Der Bund weist darauf hin, dass das Parlament sich gegen eine Mitfinanzierung der Massnahme über FABI entschieden hat. Der Bundesrat wurde mit den Postulaten 13.3415 und 13.3451 durch das Parlament beauftragt, einen Angebotsausbau der Hochrheinstraße zu prüfen und dem Parlament einen Bericht zu unterbreiten. Die Ausführungen zur Massnahme sollten den aktuellen Planungsstand entsprechend aktualisiert werden.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton passt die Massnahmen f) *Elektrifizierung der Hochrheinstraße* textlich dem Sachstand an.

5.52 Fussverkehr und Veloverkehr (M 3.1 und M 3.2)

Die Anliegen des Langsamverkehrs sind sowohl in den Objektblättern im Kapitel Siedlung als auch im Bereich Mobilität sehr gut integriert. Dem Langsamverkehr als stadtgerechter Mobilitätsform wird damit im Richtplan angemessene Bedeutung eingeräumt. Seit der Vernehmlassung wurde ein weiterer Planungsgrundsatz speziell zum Fussverkehr aufgenommen, welcher der hindernisfreien Ausgestaltung von Verkehrsanlagen für den Fussverkehr eine entsprechende Bedeutung zukommen lässt. Auch bei den örtlichen Festlegungen wurden nochmals Anpassungen vorgenommen.

h) Fuss- und Velobrücke Dreispitz – Güterbahnhof Wolf

Die SBB weisen wie in der Vorprüfung darauf hin, dass der Gleisachsabstand zwischen den Gleisen keine Stützen für eine Passerelle erlaubt. Bei einer Stützenkonstruktion würde pro Stütze je ein Gleis entfallen, was im Widerspruch zu den Bedürfnissen von SBB Infrastruktur steht. Die SBB fordern den Kanton auf, die Massnahme

dahingehend zu ergänzen, dass das Vorhaben mit der mittel- und langfristigen bahnbetrieblichen Nutzung des Areals abzustimmen ist und diese nicht einschränken darf.

o) Fuss- und Veloweg Bad. Bahnhof – Grenzach-Wyhlen

Die Gütergleise vom Badischen Bahnhof nach Grenzach-Wyhlen stehen zurzeit ausser Betrieb. Es besteht jedoch die Auflage, dass diese Gleise jederzeit wieder in Betrieb genommen werden können. Die Errichtung eines Fuss- und Velowegs darf dies nicht erheblich erschweren oder gar verunmöglichen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplanung: Für die Festsetzung der Massnahme muss die Abstimmung zwischen dem Kanton und dem Infrastrukturbetreiber der Gütergleisanlage (Deutsche Bahn AG) erfolgen und ausgewiesen werden.

q) Neue Gleisfeldquerung West am Bahnhof Basel SBB

Seit der Vernehmlassung liegen laut den SBB neue Erkenntnisse aus der Studie „Neue Perronerschiessung“ vor, die in den Richtplan Eingang finden sollten mit der nachfolgenden Präzisierung der Massnahme:

„Verbesserung der Querungssituation für den Fuss- und Veloverkehr und bessere Anbindung des Gundeldinger Quartiers an die Innenstadt sowie *Verknüpfung mit den neuen Bahnhofsausgängen auf dem Meret-Oppenheim-Platz, der Margarethenbrücke, dem Vorplatz des Gebäudes Elsässertor und dem Bahnhofseingang West.*“

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

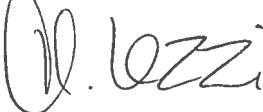
1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 13. April 2015 wird die Anpassung 2012 des Richtplans des Kantons Basel-Stadt unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 4 genehmigt.
2. Die Planungsgrundsätze und –anweisungen Nr. 5 und 6 im Kapitel M 1.1 *Schiennenverkehr* werden als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen. Die Aussagen entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.
3. Die Planungsgrundsätze im Objektblatt S 2 „*Wirtschaft im Siedlungsraum*“ werden nach Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

3. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit konzipiert und betreibt in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt eine Arbeitszonenbewirtschaftung nach Artikel 30a Absatz 2 der Raumplanungsverordnung.
4. Die Genehmigung erfolgt basierend auf der Annahme eines Wachstums um 18'000 Arbeitsplätze bis 2030.
5. Der Kanton Basel-Stadt wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Anpassung des Richtplans
 - a) im verbindlichen Teil der Raumentwicklungsstrategie die Wachstumswahlen der Arbeitsplätze von 18'000 bis 2030 zu integrieren und allfällige neuere Erkenntnisse zu berücksichtigen.
 - b) Kapitel S 1.5 *Hochhäuser* die Abstimmungsanweisung bei der Planung von Hochhäusern mit dem EuroAirport Basel-Mulhouse hinsichtlich der „Horizontalebene/konische Fläche“ zu ergänzen.
 - c) Kapitel NL 2.2 *Fruchtfolgefleichen* die Flächenbilanz der Fruchtfolgefleichen anzupassen und die Inventarisierung weiterer Flächen, die FFF-Qualität aufweisen, anhand der Vollzugshilfe 2006 durchzuführen.
 - d) Kapitel A 1 *Agglomerationsprogramm* die Liste der Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm der 2. Generation gemäss Bundesbeschluss vom 16. September 2014 zu aktualisieren.

6. Der Bundesratsbeschluss (Ziffer 1-5) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
7. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
8. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und an die Regierung des Kantons Basel-Landschaft durch die BK.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Basel-Stadt nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

